



Parlamentsdirektion
Finanzausschuss
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien, 27. November 2025
GZ 2025-0.961.060

**Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 Teil Steuern;
Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 Teil Sozialabgaben;
Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 Teil Daten;
Ausschussbegutachtungen 48/AUA, 49/AUA und 50/AUA**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit Schreiben vom 21. November 2025 übermittelten, im Betreff genannten Regierungsvorlagen. Einleitend hält der RH fest, dass er – angesichts der kurzen Stellungnahmefrist bis 27. November 2025 – im Rahmen der Ausschussbegutachtung aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle lediglich auf ausgewählte Regelungsgegenstände eingehen kann. Eine tiefergehende und umfassendere Begutachtung ist aufgrund der Kürze der Frist nicht möglich.

1 Allgemein

Dem Vortrag an den Ministerrat 31a/1 zufolge sollen mit den vorliegenden Entwürfen Steuermehreinnahmen in Höhe von 1,44 Mrd. EUR in den Jahren 2026 bis 2029 erzielt werden. Sie sollen umfassende Reformen im Bereich der Betriebsbekämpfung sicherstellen, um insbesondere missbräuchliche Vorgehensweisen hintanzuhalten.

Der RH hat die Notwendigkeit umfassender Maßnahmen zur Betriebsbekämpfung in mehreren Berichten aufgezeigt, auf die in den Gesetzesmaterialien auch Bezug genommen wird.

Der RH erachtet daher die Bestrebungen der Bundesregierung im Bereich der Betriebsbekämpfung mit dem Ziel Steuer- und Abgabenbetrug wirksam zu bekämpfen als notwendig und zweckmäßig, und weist im Einzelnen auf folgende Punkte hin:

2 Zum Betriebsbekämpfungsgesetz 2025 – Teil Steuern

2.1 Zu § 82a Einkommensteuergesetz 1988

Mit dieser Neuregelung soll im Einkommensteuergesetz die Auftraggeberhaftung im Baubereich in Fällen der Arbeitskräfteüberlassung erweitert werden: Die bislang insgesamt mit 25 % des Werklohns bemessene Haftung soll in diesen Fällen auf insgesamt 40 % des Werklohns angehoben werden. Subleistungen, die von betrügerisch tätigen Bauunternehmen herrühren, bei denen es sich de facto um verschleierte Arbeitskräfteüberlassungen handelt, sollen so hintangehalten werden.

Der RH hatte in seinem Bericht „Finanzstrafsachen in der Steuerverwaltung“, Reihe Bund 2023/26 (https://rechnungshof.gv.at/rh/home/home/2023_26_Finanzstrafsachen_Steuerverwaltung.pdf) im Hinblick auf legistische Maßnahmen darauf hingewiesen, dass finanzstrafrechtliche Ermittlungen nicht immer dazu führten, dass Verstöße gegen die Abgaben- und Monopolgesetze sanktioniert werden konnten, weil die gesetzlichen Grundlagen dafür nicht ausreichten oder weil Schlupflöcher genutzt wurden. Daher müssten die gesetzlichen Grundlagen laufend an die Veränderungen der Geschäftstätigkeiten angepasst werden. Der RH hatte deshalb empfohlen, unter Zugrundelegung des bereits erhobenen legistischen Anpassungsbedarfs Gesetzesentwürfe auszuarbeiten und die gesetzlich erforderlichen Anpassungen voranzutreiben (TZ 34).

Nach Ansicht des RH kann die vorgeschlagene Maßnahme zur Erweiterung der Auftraggeberhaftung im Baubereich in Fällen der Arbeitskräfteüberlassung zur Umsetzung der Empfehlung des RH beitragen, weil damit eine Sanktionierung unerwünschten Verhaltens – insbesondere bei betrügerisch tätigen Unternehmen – ermöglicht wird. Im Sinne dieser Ausführungen wertet er daher die geplanten Maßnahmen als Berücksichtigung seiner Empfehlung.

2.2 Zu § 30a Abs. 1 und Abs. 1a Finanzstrafgesetz

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die Anwendungsmöglichkeit der Bestimmung, die die Abgabenbehörden berechtigt, bei sich im Zuge einer abgabenrechtlichen Überprüfungsmaßnahme ergebenden Nachforderungen unter bestimmten Voraussetzungen eine Abgabenerhöhung in Höhe von 10 % festzusetzen (Verkürzungszuschlag), ausgeweitet werden. Dazu sollen sowohl die Betragsgrenze (33.000 EUR je Veranlagungszeitraum bzw. maximal 100.000 EUR) als auch die Höhe des Zuschlags für Nachforderungen (10 % bzw. 15 % ab 50.000 EUR) angepasst werden.

In seinem o.a. Bericht „Finanzstrafsachen in der Steuerverwaltung“ hielt der RH fest, dass die Intention des Gesetzgebers, durch die Möglichkeit eines Verkürzungszuschlags die Finanzstrafbehörde zu entlasten, nicht erreicht wurde, weil Abgabepflichtige diese Möglichkeit kaum beantragten und weil die Steuerverwaltung – trotz Schulungen der Bediensteten – diese Möglichkeit wenig nutzte. Er empfahl daher, die Anwendung des im Finanzstrafgesetz vorgesehenen Verkürzungszuschlags durch weitere Maßnahmen zu forcieren; dies könnte zu einer Entlastung der Finanzstrafbehörden beitragen (TZ 3).

Der Intention der Empfehlung des RH, die Anwendung des im Finanzstrafgesetz vorgesehenen Verkürzungszuschlags durch weitere Maßnahmen zu forcieren, folgend kann die Maßnahme der

Ausweitung der Anwendungsmöglichkeit des Verkürzungszuschlags dann zu einer Entlastung der Finanzstrafbehörde führen, wenn sie Anreize schafft, dass diese Möglichkeit von Abgabepflichtigen mehr beantragt wird bzw. die Finanzverwaltung diese Möglichkeit mehr nutzt.

Vor diesem Hintergrund bewertet er die nun vorgeschlagenen Regelungen grundsätzlich als positiv. Die vorgeschlagene komplexere Berechnungsmethode der Betragsgrenzen sowie die Staffelung der Zuschlagsberechnung (10 % bzw. 15 % ab 50.000 EUR) könnte nach Ansicht des RH diese Anreize jedoch mindern.

2.3 Zu § 33 Abs. 1, Abs. 3a und Abs. 5 und § 34 Abs. 1 und Abs. 3 Finanzstrafgesetz

§ 33 Abs. 1 Finanzstrafgesetz soll dahingehend ergänzt werden, dass sich der Abgabehinterziehung auch schuldig macht, wer schuldhaft zu Unrecht Verluste erklärt, die in zukünftigen Veranlagungszeiträumen einkommensmindernd geltend gemacht werden könnten.

Da die Nichtanerkennung von zu Unrecht erklärt Verlusten, die erst in der Zukunft einkommensmindernd hätten geltend gemacht werden können, im Zeitpunkt der Nichtanerkennung keine Abgabennachforderungen zur Folge haben, soll in § 33 Abs. 5 leg. cit. eine Berechnungsgrundlage für die Feststellung des für die Strafbemessung maßgeblichen Verkürzungsbetrages geschaffen werden. Für die zu Unrecht erfolgte Erklärung von Verlusten soll gelten, dass nur die unrichtigen Angaben, auf die sich der Vorsatz des Täters bezieht, für die Berechnung des maßgeblichen Verkürzungsbetrages relevant sein sollen.

Der RH hat im o.a. Bericht „Finanzstrafsachen in der Steuerverwaltung“, kritisch darauf hingewiesen, dass tathandlungsgleiche deliktische Vorgehensweisen bei Vorliegen eines Verlusts mangels strafbestimmenden Wertbetrags nicht zum gleichen finanzstrafrechtlichen Ergebnis wie bei Vorliegen eines Gewinns führten. Da Verlustfälle ohne steuerliches Mehrergebnis dennoch zukünftig steuerliche Auswirkungen haben können, sieht er insoweit eine ungleiche finanzstrafrechtliche Behandlung abgabenbehördlicher Prüfungsmaßnahmen. Er hat deshalb empfohlen, eine Anpassung der finanzstrafrechtlichen Konsequenzen bei Vorliegen von steuerlichen Verlusten an jene bei Erzielung von Gewinnen weiterzuverfolgen. Eine entsprechende Änderung der gesetzlichen Grundlagen wäre im Sinne der Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen – allenfalls in Anlehnung an vergleichbare Vorgehensweisen anderer EU-Mitgliedstaaten – zu prüfen (TZ 30).

Mit dieser Maßnahme wird der Empfehlung des RH grundsätzlich Rechnung getragen. Die vorgeschlagene Berechnungsgrundlage für die Feststellung des für die Strafbemessung maßgeblichen Verkürzungsbetrages erscheint in ihrer Ausgestaltung zwar nachvollziehbar, jedoch zeigen die in den Erläuterungen (S. 7) angeführten drei Beispiele bereits die Komplexität der Berechnung des strafbestimmenden Wertbetrages bei Vorliegen von steuerlichen Verlusten auf.

2.4 Zu § 211a Bundesabgabenordnung

Die Entrichtung von Umsatzsteuer und bestimmten Abzugssteuern soll von der Anfechtung nach der Insolvenzordnung, RGBI. Nr. 337/1914 i.d.g.F., ausgenommen werden. Dies soll der Sonderstellung der Republik Österreich als öffentlich-rechtliche Zwangsgläubigerin zumindest in jenen Fällen

Rechnung tragen, in denen die Abgabenentrichtung den insolventen Schuldner wirtschaftlich nicht belastet hat. Ebenso sollen für diese Abgabenarten bestellte oder erworbene Sicherheiten und Pfändungspfandrechte nicht mehr der insolvenzrechtlichen Anfechtung unterliegen.

Der RH empfahl in seinen Berichten „Lösung von Abgabenrückständen“, Reihe Bund 2016/2 (https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/Loesung_von_Abgabenrueckstaenden.pdf), TZ 14 und „Lösung von Abgabenrückständen; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2020/7 (https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home_7/004.653_Loesung_Abgabenrueckstaende.pdf), TZ 4 auf eine Gesetzesänderung hinzuwirken, um die Umsatzsteuer von einem etwaigen Anfechtungsrisiko im Insolvenzverfahren auszuschließen bzw. zu reduzieren.

Diese Empfehlungen werden nunmehr berücksichtigt.

2.5 Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Einkünfte aus der Überlassung von Kapital auf ausländische stiftungsähnliche Gebilde (§ 27 Abs. 5 Z 7 Einkommensteuergesetz 1988) wird aufgrund einer Schätzung von Expertinnen und Experten mit einem Mehraufkommen von rund fünf Mio. EUR gerechnet.

Im Rahmen der Ausweitung der Bestimmung zur Auftraggeberhaftung (§ 82a Einkommensteuergesetz 1988) wird, ausgehend von Prüfdaten der Finanzpolizei von betrügerisch agierenden Unternehmen im Baubereich, von einem potenziell steuerlichen Mehraufkommen ausgegangen, das im Zeitverlauf sukzessive auf rund elf Mio. EUR ansteigen soll.

Durch die geplante Anfechtungsbestimmung in § 211a Bundesabgabenordnung soll es für bestimmte Abgaben auf Basis der in der Vergangenheit erfolgten Anfechtungen zu einem steuerlichen Mehraufkommen von rd. 13,5 Mio. EUR kommen.

Zu diesen Schätzungen merkt der RH an, dass die Erläuterungen zwar Beträge der Mehreinnahmen und -ausgaben nennen, jedoch die Annahmen und Ausgangsgrundlagen, die diesen zugrunde liegen, nicht darlegen. Die angeführten Beträge sind daher nach Ansicht des RH nicht nachprüfbar bzw. nachvollziehbar dargestellt.

Die Erläuterungen entsprechen daher mangels plausibel nachvollziehbarer Darstellung der zu erwartenden zusätzlichen finanziellen Auswirkungen insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung, BGBl. II Nr. 490/2012.

3 Zum Betriebsbekämpfungsgesetz 2025 – Teil Daten

3.1 Allgemein

Mit dem Entwurf werden vor allem unionsrechtliche Vorgaben – insbesondere der Richtlinie (EU) 2023/2226 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2011/16 bezüglich des verpflichtenden automatischen

Informationsaustausches betreffend meldepflichtige Anbieter von Krypto-Dienstleistungen – umgesetzt. Die erwähnte Richtlinie soll den bestehenden Informationsaustausch auf Kryptowerte verbessern. Deren Ziel ist es, Steuervermeidung und Intransparenz im Bereich digitaler Vermögenswerte einzudämmen.

Der Informationsaustausch war ein wesentlicher Aspekt des Berichtes des RH „Internationaler Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten“, Reihe Bund 2019/33 (https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/Intern_Info_Austausch_Steuerangelegenheiten.pdf). Er verweist dazu auf dessen Schlussempfehlungen (1), (19) und (20):

„(1) Das Ministerium sollte sich auf europäischer Ebene für eine Intensivierung der Zusammenarbeit der Finanzbehörden bei der Umsatzbesteuerung – im Sinne der vielfältigen Vorstöße der EU-Kommission – sowie auch bei den direkten Steuern einsetzen. (TZ 4, TZ 5) [...]“

(19) Das Ministerium sollte die bestehenden Probleme in der behördlichen Zusammenarbeit auf EU-Ebene mit hoher Priorität thematisieren und proaktiv mit den anderen EU-Mitgliedstaaten Lösungen für eine rasche und wirkungsvolle Zusammenarbeit erarbeiten. (TZ 24)

(20) Das Ministerium sollte in den EU-Gremien die mangelhafte Qualität und Vollständigkeit der erhaltenen Informationen ansprechen und sich für eine Verbesserung einsetzen. (TZ 25)“

Der RH wertet die Intention der nun vorgeschlagenen Regelungen als Berücksichtigung seiner o.a. Empfehlungen.

Weiters ist in dem Zusammenhang auf die Schlussempfehlung (29) zu verweisen:

„(29) Es wäre zu überprüfen, inwieweit die bestehende personelle Ausstattung in den Finanzämtern den tatsächlichen Anforderungen des internationalen Informationsaustauschs in Steuerangelegenheiten entspricht, und gegebenenfalls wären die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. (TZ 32)“

3.2 Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die Maßnahmen in Zusammenhang mit den Kryptowerten sollen zu einem finanziellen Mehraufkommen bis 2029 in Höhe von rd. 110 Mio. EUR führen. Wie dieses vor dem Hintergrund eines sehr volatilen Marktes geschätzt bzw. errechnet wurde, kann den Erläuterungen nicht entnommen werden.

Für die Umsetzung des Maßnahmenpaketes Daten sollen Kosten bis 2029 in Höhe von insgesamt rd. 6,8 Mio. EUR entstehen. Für die Verwaltung wird ein zusätzlicher Personalbedarf von etwa sieben Vollzeitbeschäftigte für Datenanalyse, Prüfungen und den Datenaustausch veranschlagt.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen der übrigen Maßnahmen dieses Pakets auf die Steuereinnahmen fehlen in den Gesetzesmaterialien.

Das beabsichtigte gesetzliche Vorhaben ist eine wichtige Maßnahme der österreichischen Bundesregierung zur Betrugsbekämpfung. Der RH merkt allerdings kritisch an, dass mit dem gesetzlichen Vorhaben ein hoher Verwaltungsaufwand für die Verarbeitung bzw. Kontrolle der Daten von den Meldungen der Kryptodienstleister verbunden sein wird. Ebenso wird aufgrund der technischen

und rechtlichen Komplexität der Materie ein besonderer Schulungsbedarf bei den Bediensteten der Finanzverwaltung entstehen. Der RH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung keine Angaben zum damit verbundenen Mehraufwand im Hinblick auf Personal- und Sachaufwand sowie für die technische Umsetzung der geplanten Maßnahme enthalten sind.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen mangels plausibel nachvollziehbarer Darstellung und mangels vollständiger Angabe der zu erwartenden zusätzlichen finanziellen Auswirkungen insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung.

4 Betriebsbekämpfungsgesetz 2025 – Teil Sozialabgaben

Zu den geplanten Maßnahmen verweist der RH auf Pkt. 2.1 der vorliegenden Stellungnahme und der dort getroffenen Feststellung, dass die gesetzlichen Grundlagen laufend an die Veränderungen der Geschäftstätigkeiten angepasst werden müssen und die Empfehlung unter Zugrundelegung des bereits erhobenen legistischen Anpassungsbedarfs Gesetzesentwürfe auszuarbeiten und die gesetzlich erforderlichen Anpassungen voranzutreiben („Finanzstrafsachen in der Steuerverwaltung“, TZ 34).

Nach Ansicht des RH tragen die Maßnahmen des Betriebsbekämpfungsgesetzes Teil Sozialabgaben zur Berücksichtigung der zit. Empfehlung des RH bei, weil damit eine Sanktionierung unerwünschten Verhaltens – insbesondere bei Scheinunternehmen – ermöglicht wird.

Damit können die finanzstrafrechtlichen Ermittlungen und die Instrumente des Finanzstrafrechts dazu beitragen, Verstöße gegen die Abgaben- und Monopolgesetze zu ahnden und präventiv zu verhindern sowie gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Durch die Umsetzung der Maßnahmen kann nach Ansicht des RH die laut Gesetzesmaterialien angestrebte effiziente Bekämpfung von Scheinunternehmen erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat

